

Stellungnahme zu den Gesetzentwürfen

- a) **der F.D.P.-Fraktion: Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NW)**
- Drucksache 10/3421 - im folgenden: **FD**-E
- b) **der Landesregierung: Gesetz zur Fortentwicklung des Datenschutzes im Bereich der Polizei und der Ordnungsbehörden <(GFDPol)**
- Drucksache 10/3997 -im folgenden: **R**-E

Gegen die derzeitige Fassung beider Gesetzentwürfe sind aus folgenden Gründen schwerwiegende Bedenken zu erheben:

1. Beide Entwürfe weiten den präventiv-polizeilichen Bereich zu Lasten des repressiven Bereichs unvertretbar weit aus. Zahlreiche Bestimmungen beider Entwürfe räumen der Polizei im präventiven Bereich Eingriffsbefugnisse ein, die materiellrechtlich der Verfolgung von Straftaten dienen und daher nur in der StPO geregelt werden können.

Die Polizei nimmt sowohl präventive - der Verhütung von Straftaten und der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung dienende - als auch repressive - der Verfolgung von Straftaten dienende - Aufgaben wahr. Während sie im präventiven Bereich aufgrund eigener Zuständigkeit handelt, wird sie im repressiven Bereich als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft tätig. Die die repressive Tätigkeit der Polizei regelnden Bestimmungen haben daher ihren Sitz in der StPO, insbesondere in den §§ 163 ff StPO.

Der Begriff "vorbeugende Bekämpfung von Straftaten" ist sprachlich ungenau, da eigentlich die "Vorsorge für zukünftige Strafverfolgung"(so die präzisere Formulierung des Referentenentwurfes eines Strafverfahrensänderungsgesetzes 1988 (Stand 3.11.1988, im folgenden: StVAG-E), also das vorsorgliche Bereithalten von Erkenntnismitteln, die erfahrungsgemäß in späteren Strafverfahren nützlich sein können, gemeint ist. Regelungen über die Vorsorge für zukünftige Strafverfolgung, derzeit beispielsweise die Regelungen über den Erkennungsdienst in § 81b StPO, gehören in die Strafprozessordnung oder in besondere, nach Bundesrecht zu erlassende Gesetze, wie z.B. das Bundeszentralregistergesetz. Die Verwendung des Begriffes



"vorbeugende Bekämpfung von Straftaten" ist abzulehnen. Er führt dazu, Regelungen, die materiellrechtlich in die Strafprozessordnung gehören, in das Polizeirecht zu verlagern.

Mit diesem allseits unbestrittenen Grundsatz lassen sich insbesondere die Regelungen über besondere Fahndungsmittel, z.B. durch Observation, Polizeiliche Beobachtung, besondere Mittel der Datenerhebung und des Einsatzes verdeckter Ermittler, soweit jeweils die "vorbeugende Bekämpfung von Straftaten" Anlaß der polizeilichen Tätigkeit sein sollen, nicht vereinbaren.

2. Grundsätzlich verlangt das von beiden Gesetzentwürfen anerkannte Prinzip der Zweckbindung erfaßter Daten (vgl. §§ 10a Abs. 2, 10b Abs. 1 Satz 1 FDP-E, §§ 11 Abs. 2, 11B Abs. 2 Satz 1 Reg-E), daß aus repressiven Gründen erhobene Justiz-Daten von den aus präventiven Gründen erhobenen Polizei-Daten zu trennen sind.

Beide Entwürfe trennen Justizdaten und Polizeidaten nicht. Sie lassen besorgen, daß die Datenherrschaft der Justiz für die aus repressiven Gründen erhobenen und gespeicherten Daten ausgehöhlt werden soll. Diese Datenherrschaft gilt unabhängig davon, ob Justiz-Daten in justizeigenen oder polizeilichen Dateien - insbesondere der Fahndungsdatei INPOL - gespeichert sind; denn bei der Speicherung von Justiz-Daten in polizeilichen Dateien wird die Polizei nur im Auftrag der Justizbehörden tätig.

3. Diese erforderliche Trennung von Justiz- und Polizei-Daten verlangt präzise Regelungen darüber, wann Daten aus dem präventiven in den repressiven Bereich - und zwar sowohl polizeiintern als auch im Verhältnis zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft - und umgekehrt übermittelt werden dürfen. Dabei gehören Regelungen über die Übermittlung präventiver Daten in den repressiven Bereich primär in das Polizeirecht, während die Regelung der Übermittlung repressiver Daten in den präventiven Bereich in der StPO zu regeln ist. Dementsprechend sieht § 478 StVAG-E eine derartige Bestimmung über die Übermittlung repressiver Daten in den präventiven Bereich vor.

In beiden Gesetzentwürfen fehlen klare Bestimmungen darüber, wann präventiv erhobene Daten zu repressiven Zwecken verwendet und hierzu insbesondere an die Staatsanwaltschaften übermittelt werden dürfen. § 10c Abs. 3 FDP-E, § 11d Abs. 1 Reg-E sind zur Regelung dieser Materie zu wenig präzise und nicht geeignet.

4. Zahlreiche Bestimmungen über besondere Formen der Datenerhebung, z.B. durch Observation, Polizeiliche Beobachtung, besondere Mittel der Datenerhebung und des Einsatzes verdeckter Ermittler, stehen in Konkurrenz zu den zu erwartenden Bestimmungen der StPO (§§ 98a ff, 163e ff StVAG-E). Nach Inkrafttreten des StVAG-E wird der im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung geltende Grundsatz "Bundesrecht bricht Landesrecht" zu umfangreichen Zweifeln über die Weitergeltung entsprechender Bestimmungen in landesrechtlichen Polizeigesetzen führen.

5. Die Parallelität von polizeirechtlichen und strafprozessualen Regelungen über besondere Formen der Datenerhebung, z.B. durch Observation, Polizeiliche Beobachtung, besondere Mittel der Datenerhebung und des Einsatzes verdeckter Ermittler wird zu erheblichen Problemen führen. Die diesbezüglichen strafprozessualen Bestimmungen werden voraussichtlich hinsichtlich der Anforderungen an den Einzelfall einer Anwendung wesentlich präziser, insbesondere durch auf den jeweiligen Eingriffsumfang abgestimmte Straftatenkataloge, sein. Es ist zu befürchten, daß dort, wo eine bestimmte Maßnahme mangels Vorliegen dieser strafprozessualen Voraussetzungen unzulässig ist, die gleiche Maßnahme - vorgeblich nicht zur Aufklärung der letzten Straftaten, sondern zur Verhinderung der zu erwartenden nächsten Straftat - auf polizeirechtlicher Grundlage durchgeführt werden wird und dadurch gerade im Bereich der besonders grundrechtsbeeinträchtigenden Fahndungsmittel der Staatsanwaltschaft die Kontrolle über das Ermittlungsverfahren entzogen wird. Das ist nicht hinnehmbar.

Lieber